Freiwillige Feuerwehr

Marktredwitz

gegründet 1867

Einsatz von Feuerwehranwärtern bei Feuerwehreinsätzen;
Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern - Auszug

Vielen Dank für Ihre E-Mail, in welcher Sie Fragen des Einsatzes von Jugendlichen bei Feuerwehreinsätzen ansprechen. Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach Art. 7 Abs. 2 BayFwG dürfen Feuerwehranwärter bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur zu Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden, erst ab vollendetem 16. Lebensjahr auch zu Einsätzen der Feuerwehr, dann jedoch ausschließlich außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone. Ergänzend ist in § 18 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV-V C 53 vom Mai 1989 i.d.F. vom Januar 1997) festgelegt, dass Feuerwehranwärter nur für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs (§ 18 Abs. 3) gemeinsam mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden dürfen (§ 18 Abs. 2) und die Leistungsfähigkeit und der Ausbildungsstand der Feuerwehranwärter zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus hat der Feuerwehranwärter die persönliche Schutzausrüstung zu tragen (§ 30 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention GUV-V A1 vom Juli 200 4).

Der Gefahrenbereich ist der Bereich einer Unglücksstelle, in dem Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren oder Schäden an der Umwelt oder Sachgegenständen bestehen oder zumindest zu erwarten sind. Die Abgrenzung der unmittelbaren Gefahrenzone bzw. des unmittelbaren Gefahrenbereichs obliegt verantwortlich der Einsatzleiterin bzw. dem Einsatzleiter. Er hat dabei u.a. die Unerfahrenheit der Feuerwehranwärter zu berücksichtigen und die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften besonders sorgfältig zu beachten.

Bei Brandeinsätzen ist der Gefahrenbereich in der Regel der Bereich, in welchem Gefahren durch Atemgifte oder Sauerstoffmangel zu erwarten sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass u.U. einstürzende Gebäudeteile auch einen größeren Bereich erreichen können (Trümmerschatten).

Im technischen Hilfsdienst können unter anderem folgende Anhaltspunkte zur Festlegung von Bereichen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone dienen:

- Bei Einsätzen auf Verkehrswegen sicher abgesperrte Bereiche außerhalb des eigentlichen Unfall- und ggf. Gefährdungsbereichs,

- Bereiche, in denen keine Gefahren drohen, z.B. durch Atemgifte, gefährliche Stoffe, radioaktive Stoffe, Elektrizität, Stichflammen und Explosionen, Einstürze, Absturzmöglichkeiten usw.,

- Bei Einsätzen an, auf oder in Gewässern nur Bereiche, in denen keine besonderen Gefahren drohen, z.B. durch große Wassertiefen, starke Strömung, Wehre und ähnliche Bauwerke, in Bewegung befindliche große Wasserfahrzeuge usw.

Dem Gefahrenbereich zuzuordnen sind unter anderem Sprungtucheinsätze, Retten oder Bergen von Personen, Tieren und Sachen aus umschlossenen Räumen, Absperr- und Sicherungsmaßnahmen auf Verkehrswegen, Arbeiten mit Schneidgerät, Spreizer, Motorsäge, Trennschleifer o.ä., Arbeiten im Bereich austretender brennbarer Flüssigkeiten

oder sonstiger gefährlicher Stoffe und im Gefahrenbereich radioaktiver Stoffe sowie Arbeiten unter umluftunabhänigigen Atemschutzgeräten.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) findet bei der Heranziehung von Feuerwehranwärtern zu Einsätzen keine Anwendung. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG gilt das JArbSchG für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, mit Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind. Beschäftigung in diesem Sinne ist jede privatrechtliche weisungsgebundene Tätigkeit, die in persönlicher Abhängigkeit erbracht wird. Öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse werden vom Anwendungsbereich nur erfasst, wenn sie im JArbSchG ausdrücklich erwähnt werden (vgl. Schlachter in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Aufl., § 1 JArbSchG, Rn. 4). Dies ist für den Feuerwehrdienst in Freiwilligen Feuerwehren nicht der Fall. Sind die Vorschriften des JArbSchG schon bereits deshalb nicht auf den Feuerwehrdienst anwendbar, liegt zudem eine Ähnlichkeit mit Dienstleistungen von Arbeitnehmern nicht vor. Vorauss etzung für eine solche Ähnlichkeit wäre vielmehr, dass der Jugendliche mit seiner Tätigkeit Arbeit im wirtschaftlichen Interesse eines Dritten leistet (a.a.O., Rn. 9). Da im Feuerwehrdienst keine Arbeit im wirtschaftlichen Interesse Dritter geleistet wird, vielmehr ein freiwilliger Dienst, um anderen Personen in Notlagen zu helfen, liegt eine solche Ähnlichkeit nicht vor. Im Gegensatz zum Schleswig-Holsteinischen Brandschutzgesetz erklärt das Bayerische Feuerwehrgesetz das JArbSchG auch nicht entsprechend für anwendbar.

Zwar findet auch auf den Feuerwehrdienst grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz Anwendung, welches auch öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse erfasst. Allerdings kann nach Nr. 1.3 der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern vom 13. Oktober 2010 in der Fassung vom 1. Juni 2010 unter anderem bei Einsatztätigkeiten der Feuerwehr, die dem Vollzug gesetzlicher Aufgaben dienen, oder für Einsatzvorbereitungstätigkeiten, insbesondere bei Übungen unter Einsatzbedingungen, ganz oder teilweise von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und den darauf gestützten Rechtsverordnungen abgewichen werden. In diesen Fällen sind Sicherheit und Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der Ziele der Arbeitsschutzvorschriften auf der Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbSchG zu gewährleisten, die die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter bei der Beurteilung der Situation vor Ort in ihre bzw. seine Entscheidung einbezieht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Graf, Ltd. Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern
Sachgebiet I D 1, Allgemeine Angelegenheiten der Feuerwehren; Kaminkehrerwesen

Von: Stefan Lutz
Gesendet: Dienstag, 18. Januar 2011 09:48
An: Poststelle (StMI)
Betreff: Einsatz von Jugendlichen bei Feuerwehreinsätzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Frage bezüglich des Einsatzes von Jugendlichen bei Feuerwehreinsätzen.

Im BayFwG ist unter Art. 7 Abs. 2 folgendes definiert.

Feuerwehranwärter dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab vollendetem 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden.

Bedeutet dies, dass Jugendliche bis zum 16 Lebensjahr nur bei Ausbildungsveranstaltungen eingesetzt werden können und Jugendliche ab dem 16 Lebensjahr bei Realeinsätzen (d.h. Brand – und technische Hilfeleistungseinsätze) außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden können.

Wie sind die Gefahrenbereiche definiert. Wo beginnt z. B. der Gefahrenbereich bei einem Verkehrsunfall, bei einem Brandeinsatz, oder einer technischen Hilfeleistung.

Kommt hier das Jugendarbeitsschutzgesetz zum Tragen, da ja die Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ist und die Gemeinde als verantwortliche Unternehmer für die Mitglieder der Feuerwehr zuständig ist. Die Freiwillige Feuerwehr führt ja Dienstleistungen durch, die Arbeitsleistungen von Arbeitnehmern ähnlich sind. (siehe JarbSchG Art. 1) In Schleswig Holstein kommt z.B. das Jugendarbeitsschutzgesetz zum Tragen.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen

Stefan Lutz